

Kleine Anfrage

des Abg. Rüdiger Klos AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Politische Neutralität von Bildungseinrichtungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es Handlungsanweisungen bzw. Empfehlungen, wie staatliche Bildungseinrichtungen, die unter Aufsicht eines Landesministeriums stehen, in politischen Fragen und der Organisation von Veranstaltungen/Podiumsdiskussion mit Abgeordneten vorgehen sollen?
2. Gibt es Handlungsanweisungen bzw. Empfehlungen, wie sich Körperschaften des öffentlichen Rechts, die unter Aufsicht eines Landesministeriums stehen, in politischen Fragen und der Organisation von Veranstaltungen/Podiumsdiskussionen mit Abgeordneten verhalten sollen?
3. Gibt es Handlungsanweisungen bzw. Empfehlungen, wie sich privatrechtlich organisierte Bildungseinrichtungen und Organisationen, die unter Aufsicht eines Landesministeriums stehen, in politischen Fragen und der Organisation von Veranstaltungen/Podiumsdiskussion mit Abgeordneten verhalten sollen?
4. Gibt es Handlungsanweisungen bzw. Empfehlungen, wie sich Bildungseinrichtungen, die privatrechtlich organisiert, aber von öffentlich-rechtlichen Trägern, wie zum Beispiel Industrie- und Handelskammern, bzw. Handwerkskammern, betrieben werden und die unter Aufsicht eines Landesministeriums stehen, in politischen Fragen und der Organisation von Veranstaltungen mit Abgeordneten verhalten sollen?
5. Wie ist das Schlagwort der „politischen Neutralität“ generell begründet, auszuliegen und gesetzlich definiert?
6. Wie sollen sich Einrichtungen, die mit öffentlichen Geldern gefördert bzw. finanziert werden, in Bezug auf politische Veranstaltungen/Podiumsdiskussionen und den Umgang mit den im Landtag vertretenen Parteien verhalten?

7. Wie bewertet sie – unter der Berücksichtigung des Neutralitätsgebots – das Vorgehen, nicht Vertreter aller im Landtag vertretenen Parteien zu öffentlichen Veranstaltungen von den in Fragen 1 bis 4 genannten Einrichtungen einzuladen, sodass nicht alle im Landtag vertretenen Parteien durch einen Repräsentanten vertreten sein können?

21.2.2024

Klos AfD

Begründung

Am 12. Februar 2024 berichtete die Schwäbische Zeitung über eine öffentliche Veranstaltung im BBT – Beruflichen Bildungsstätte Tuttlingen GmbH. Diese ist eine gemeinschaftliche Bildungseinrichtung der Handwerkskammer Konstanz und der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg. Die IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg ist, wie auch die HWK Konstanz, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mit Maria-Lena Weiss (CDU) und Derya Türk-Nachbaur (SPD) waren Bundestagsabgeordnete vertreten. Ebenso waren aus dem Landtag mit Guido Wolf (CDU), Hans-Peter Storz (SPD) und Prof. Erik Schweickert (FDP/DVP), der den erkrankten Nikolai Reith vertrat, lediglich drei Landtagsabgeordnete vertreten. Andreas Schwarz (Bündnis 90/GRÜNE) ließ sich entschuldigen. Ein Vertreter der im Landtag und im Bundestag vertretenen Partei AfD war nach Kenntnis des Fragestellers nicht eingeladen worden. Vor dem Hintergrund, dass der Fragesteller den Wahlkreis 55 Tuttlingen-Donaueschingen im Landtag vertritt, erscheint diesem das Vorgehen unverständlich.

Antwort

Mit Schreiben vom 13. März 2024 Nr. KMZ-0141.5-17/20/3 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Gibt es Handlungsanweisungen bzw. Empfehlungen, wie staatliche Bildungseinrichtungen, die unter Aufsicht eines Landesministeriums stehen, in politischen Fragen und der Organisation von Veranstaltungen/Podiumsdiskussion mit Abgeordneten vorgehen sollen?*
- 2. Gibt es Handlungsanweisungen bzw. Empfehlungen, wie sich Körperschaften des öffentlichen Rechts, die unter Aufsicht eines Landesministeriums stehen, in politischen Fragen und der Organisation von Veranstaltungen/Podiumsdiskussionen mit Abgeordneten verhalten sollen?*
- 3. Gibt es Handlungsanweisungen bzw. Empfehlungen, wie sich privatrechtlich organisierte Bildungseinrichtungen und Organisationen, die unter Aufsicht eines Landesministeriums stehen, in politischen Fragen und der Organisation von Veranstaltungen/Podiumsdiskussion mit Abgeordneten verhalten sollen?*
- 4. Gibt es Handlungsanweisungen bzw. Empfehlungen, wie sich Bildungseinrichtungen, die privatrechtlich organisiert, aber von öffentlich-rechtlichen Trägern, wie zum Beispiel Industrie- und Handelskammern, bzw. Handwerkskammern, betrieben werden und die unter Aufsicht eines Landesministeriums stehen, in politischen Fragen und der Organisation von Veranstaltungen mit Abgeordneten verhalten sollen?*

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus war die in der Begründung der Kleinen Anfrage genannte Berufliche Bildungsstätte Tuttlingen GmbH nur der Ort der Veranstaltung. Veranstalter war eine Kreishandwerkerschaft, die die Räumlichkeit angemietet hatte. Kreishandwerkerschaften gehören nicht zu den in den Fragen 1 bis 4 und 7 genannten Einrichtungen. Die Fragen 1 bis 4 werden für die der Staatsaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus über die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern verneint.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport informiert die öffentlichen Schulen regelmäßig darüber, was vor Wahlen im Hinblick auf die Pflicht zur parteipolitischen Neutralität zu beachten ist. Die Schulen wurden darin insbesondere gebeten, vor Wahlen eine achtwöchige Karenzzeit einzuhalten. Darüber hinaus wird auch thematisiert, was ganzjährig, also auch außerhalb der Karenzzeit, von den öffentlichen Schulen zu beachten ist. Dies umfasst Hinweise zu Podiumsdiskussionen, zu Anfragen von Abgeordneten, zur Überlassung von Schulräumen an Parteien sowie zur Weitergabe von Briefen von Abgeordneten, die an Lehrkräfte, Elternvertretungen, insbesondere Elternbeiratsvorsitzende oder die Schülermitverantwortung gerichtet sind.

Für die Schulen in freier Trägerschaft gibt es weder seitens des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport noch seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Empfehlungen zum Umgang mit politischen Fragestellungen oder zur Organisation von Veranstaltungen mit Abgeordneten oder sonstigen Politikern. Die in Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz verankerte Privatschulfreiheit gewährt den Schulen in freier Trägerschaft das Recht, private Schulen nach selbstgewählten Bildungs- und Erziehungszielen und mit selbstbestimmten Unterrichtsformen zu betreiben.

Für den übrigen Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration gibt es keine Handlungsanweisungen bzw. Empfehlungen im Sinne der Fragestellungen.

Auf der Grundlage eines Schreibens des Staatsministeriums zur Neutralitätspflicht und Öffentlichkeitsarbeit in der Vorwahlzeit hinsichtlich der Europa- und Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 informierte das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Einrichtungen in seinem Geschäftsbereich mit einem Rundschreiben über die gesteigerte Neutralitätspflicht rund acht Wochen vor der Wahl und bat um Beachtung. Die Einrichtungen können im Rahmen ihrer Autonomie unter Beachtung der gesteigerten Neutralitätspflicht im Vorfeld von Wahlen alle Abgeordneten zu Veranstaltungen und Podiumsdiskussionen einladen. Darüber hinaus gibt es seitens des Ministeriums weder Handlungsanweisungen noch Empfehlungen im Sinne der Fragestellungen.

5. Wie ist das Schlagwort der „politischen Neutralität“ generell begründet, auszulegen und gesetzlich definiert?

7. Wie bewertet sie – unter der Berücksichtigung des Neutralitätsgebots – das Vorgehen, nicht Vertreter aller im Landtag vertretenen Parteien zu öffentlichen Veranstaltungen von den in Fragen 1 bis 4 genannten Einrichtungen einzuladen, sodass nicht alle im Landtag vertretenen Parteien durch einen Repräsentanten vertreten sein können?

Die Fragen 5 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für Staatsorgane, kommunale Organe und Amtsträgerinnen und Amtsträger aller Verwaltungsebenen besteht im Vorfeld von Wahlen eine Neutralitätspflicht. Diese ergibt sich aus dem Demokratieprinzip und dem Recht der Parteien auf Chancengleichheit. Aufgrund der Neutralitätspflicht ist es Staatsorganen verboten, sich in amtlicher Funktion im Hinblick auf Wahlen mit politischen Parteien oder Wahlwerbenden zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen. Insbesondere ist es ihnen untersagt, durch Werbung die Entscheidung der Wählerinnen und Wähler zu beeinflussen.

6. Wie sollen sich Einrichtungen, die mit öffentlichen Geldern gefördert bzw. finanziert werden, in Bezug auf politische Veranstaltungen/Podiumsdiskussionen und den Umgang mit den im Landtag vertretenen Parteien verhalten?

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat dazu mitgeteilt, dass zivilgesellschaftliche Einrichtungen, die mit öffentlichen Geldern gefördert bzw. finanziert werden, in der Ausübung ihrer Grundrechte während der Laufzeit von Förderprojekten nicht eingeschränkt seien.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst verweist in diesem Zusammenhang auf seine Ausführungen zu den Fragen 1 bis 4. Für die autonomen Einrichtungen in seinem Geschäftsbereich gibt es darüber hinaus keine Vorgaben.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport